

# **Fortschreibung Regionalplan Region Oberpfalz-Nord**

## **29. Änderung des Regionalplans**

### **Teilfortschreibung „Allgemeine Entwicklung, Raumstruktur und Zentrale Orte“.“ (Neufassung)**

- Beschluss des Regionalen Planungsausschusses am 6. Juli 2021
- Verbindlicherklärung mit Bescheid der Regierung der Oberpfalz vom 30. März 2022
- Bekanntmachung der 15. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord am 9. Mai 2022 im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 8/2022 vom 16. Mai 2022
- In-Kraft-getreten am 1. Juni 2022

<b>Präambel</b>		
<p>Der Regionalplan der Region Oberpfalz-Nord ist ein langfristiges Konzept zur räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region unter Bezug auf das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP).</p> <p>Dem Regionalplan liegt das raumordnerische Leitziel gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen zu Grunde. Dabei sind im Interesse einer nachhaltigen Raumentwicklung in allen Teilräumen der Region sowohl ökologische als auch wirtschaftliche und soziokulturelle Erfordernisse nach Gesichtspunkten einer dauerhaften Tragfähigkeit zu gewichten und abzuwägen.</p> <p>Im Regionalplan werden die Festlegungen in strikt zu beachtende, abwägungsfeste Ziele (Z) und in zu berücksichtigende, abwägungsfähige Grundsätze (G) der Raumordnung unterschieden, die jeweils durch Begründungen (B) näher erläutert werden. Die Ziele sind von allen öffentlichen Stellen und von den in Art. 3 Abs. 1 BayLplG genannten Personen des Privatrechts bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als rechtsverbindliche Vorgaben zu beachten. Die Ziele begründen gem. § 4 Abs.1 BauGB außerdem für die Bauleitplanung eine Anpassungspflicht. Die Grundsätze sind von den öffentlichen Stellen und den in Art. 3 Abs. 1 BayLplG genannten Personen des Privatrechts bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Gegenüber sonstigen Personen des Privatrechts bzw. gegenüber dem Bürger besitzt der Regionalplan keine unmittelbare Rechtswirkung.</p> <p>Zeitpunkt und Umfang der öffentlichen Ausgaben zur Verwirklichung der Festlegungen des Regionalplans bemessen sich nach den jeweils verfügbaren öffentlichen Mitteln.</p>		
<b>A</b>		<b>Allgemeine Entwicklung, Raumstruktur und Zentrale Orte</b>
<b>1</b>		<b>Übergeordnetes Leitbild der Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit</b>
1.1	(G)	<b>Die Region Oberpfalz-Nord soll in ihrer Gesamtheit und in ihren Teilräumen so erhalten und entwickelt werden, dass eine hohe Lebensqualität, soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit gesichert und nachhaltig gefördert werden. Grundlage dafür ist eine ökologisch, ökonomisch und sozial tragfähige Entwicklung der Region, die es ermöglicht gleichwertige Lebensund Arbeitsbedingungen zu erreichen.</b>
	(B)	Gleichwertige Lebensbedingungen sind ein zentrales Leitprinzip der Raumordnung in der Bundesrepublik Deutschland und in Bayern und im engen Zusammenhang mit der Leitvorstellung der nachhaltigen Raumentwicklung zu sehen. Soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit sind Grundlagen unserer Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung und auch Leitbild für die Regionalplanung, welche eine Ordnung mitgestalten will, die dem Menschen dienen soll. Der Regionalplan soll zu einer sozialen, ökologischen, ökonomischen und räumlich gerechten Entwicklung der Region beitragen. Hierzu trifft er räumliche Festsetzungen zu Freiraum, Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung, Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft, sozialer und kultureller Infrastruktur, Wasserwirtschaft sowie Energieversorgung.
1.2	(G)	<b>Die Weiterentwicklung der Region und ihrer Teilräume soll so ausgerichtet werden, dass ihre Stärken und somit die positiven Standortfaktoren gesichert und ausgebaut sowie Entwicklungshemmnisse abgebaut werden. Die</b>

		<p><b>dafür benötigten Flächen für Arbeiten, Wohnen, Infrastruktur, Freizeit und geschützte Freiräume sollen jeweils in angemessenem und bedarfsgerechtem Umfang zur Verfügung stehen und im Sinne einer vorausschauenden, nachhaltigen und regional abgestimmten Entwicklung möglichst optimal genutzt und kombiniert werden, so dass gegenseitige wesentliche negative Beeinträchtigungen möglichst vermieden werden.</b></p> <p>(B) <i>Die Region Oberpfalz-Nord ist geprägt von vielfältigen Raumstrukturen auf recht engem Raum, die sich gut ergänzen und eine hohe Lebensqualität sichern.</i></p> <p><i>Die weitere räumliche Entwicklung steht insbesondere durch den demographischen Wandel, die fortschreitende Globalisierung, die Digitalisierung, neue Mobilitätsformen, den Klimawandel und den Umbau der Energieversorgung vor Herausforderungen, die sowohl längerfristige als auch auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Maßnahmen erfordern. Zur Bewältigung dieser Herausforderungen wird es auch künftig bestimmend sein, das regions-eigene Entwicklungspotenzial und vorhandene positive Standortfaktoren zu nutzen und auszubauen.</i></p> <p><i>Eine vorausschauende und abgestimmte Planung soll Nutzungs- und Flächenkonkurrenzen wirksam begegnen, eine bedarfsberücksichtigende Umsetzung von Maßnahmen ermöglichen sowie negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt möglichst vermeiden. Der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen (Wasser, Boden, Luft, Tier- und Pflanzenwelt), einer dezentralen Energieversorgung sowie der Berücksichtigung von Belangen des Immissionsschutzes (z.B. Lärmschutz, Schadstoff- und Geruchsbelastung) ist daher eine hohe Bedeutung beizumessen. Damit kann zu einer ausgewogenen und in wirtschaftlicher, ökologischer sowie sozialer Hinsicht nachhaltigen Raumentwicklung der Region beigetragen werden. Um dies zu gewährleisten, sollen Planungs- bzw. Maßnahmenträger transparente Planungen betreiben und frühzeitige Abstimmungsprozesse zwischen allen Betroffenen in die Wege leiten.</i></p>
1.3	<p>(Z) <b>Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.</b></p> <p>(B) Eine verstärkte Berücksichtigung ökologischer Erfordernisse bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist sowohl im Hinblick auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen als auch im Hinblick auf die gestiegene Bedeutung intakter Umweltbedingungen als Standortfaktor geboten. Deshalb sind bei Entscheidungen über überörtlich raum- und umweltrelevante Planungen und Maßnahmen die Erfordernisse der Ökologie, d.h. von Naturschutz und Landschaftspflege, von Bodenschutz sowie von Wasser- und Luftreinhaltung, bedeutsam und mit den ökonomischen und sonstigen Interessen abzuwägen. Insbesondere dem sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit dem knappen Gut "Grund und Boden" ist dabei eine besondere Bedeutung beizumessen. Soweit durch einzelne Vorhaben erhebliche und nachhaltige Gefährdungen der Lebensgrundlagen zu befürchten sind und ein Ausgleich, ggf. auch auf regionaler Ebene, nicht möglich ist, haben gemäß dem raumordnerischen Prinzip der Umweltvorsorge die Belange der Ökologie Vorrang. Damit wird dem in der Landesplanung eingeführten Prinzip der Nachhaltigkeit hinreichend Rechnung getragen.</p>	
1.4	<p>(G) <b>Engpässe bei der Infrastrukturausstattung sowie bei Einrichtungen und Diensten der Daseinsvorsorge sollen abgebaut werden, so dass für die Bevölkerung der Region gleichwertige und qualifizierte Bildungsmöglichkeiten</b></p>	

		<p><b>in Wohnortnähe, zeitgemäße Informations- und Kommunikationsstrukturen sowie angemessen erreichbare Versorgungsinfrastrukturen erhalten oder geschaffen werden. Absehbare demographische Tendenzen sollen dabei berücksichtigt werden.</b></p>
	(B)	<p>Eine weitere Verbesserung der Lebensbedingungen in der Region ist geboten, um Abwanderungen - vor allem der jungen Menschen - vorzubeugen. In den Teilräumen der Region, die nicht von rückläufigen Bevölkerungszahlen gekennzeichnet sind, treten häufig Kapazitätsengpässe bei den Einrichtungen der sozialen Infrastruktur auf. Im komplexen Politikfeld der Daseinsvorsorge geht es im Zusammenhang mit der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse bei fortschreitendem demographischen Wandel und veränderten Lebensstilen, mit denen ein zunehmender Betreuungsbedarf einhergeht, vorrangig um die Sicherung eines Mindestniveaus der Versorgung. Diese Mindestniveaus werden vielfach durch fachpolitisch oder fachplanerisch festgesetzte (Mindest-)Standards bestimmt. Die einzelnen Bereiche der Daseinsvorsorge umfassen die Technische Infrastruktur (z.B. Verkehrsinfrastruktur, Kommunikationsdienstleistungen, Wasser- und Energieversorgung, Abfall- und Abwasserentsorgung), die Versorgungs- und soziale Infrastruktur (z.B. Bildungseinrichtungen, Gesundheitswesen, Betreuungseinrichtungen, Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Nahversorgung, Verwaltungseinrichtungen) sowie den Brand- und Katastrophenschutz (z.B. Rettungsdienst, Feuerwehren). Wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang eine stärkere Koordination der vielfältigen Fachplanungen, insbesondere auf regionaler Ebene. Hier stehen sowohl das Instrumentarium der formellen Planung als auch informelle Ansätze zur Verfügung. Durch eine frühzeitige Berücksichtigung demographischer Entwicklungen und Prognosen können entsprechende Angebote in bedarfsgerechterem Ausmaß bereitgestellt und Folgekosten reduziert werden</p>
<b>2</b>		<b>Wettbewerbsfähigkeit, Kooperation und Vernetzung</b>
2.1	(G)	<p><b>Es soll darauf hingewirkt werden, die Region als erfolgreichen, nach innen und außen eng vernetzten Raum mit hoher Lebensqualität, regionaler Identität und starker Wirtschaftskraft gemeinschaftlich, nachhaltig und gleichwertig weiterzuentwickeln. Aus der Randlage der Region resultierende Nachteile sollen ausgeglichen werden.</b></p>
	(B)	<p>Trotz der Tatsache, dass lagebedingte und wirtschaftliche Probleme sowie infrastrukturelle Engpässe sukzessive abgebaut werden, bestehen gegenüber Gesamtbayern noch gewisse Strukturprobleme. Die gesamte Region ist im Landesentwicklungsprogramm (LEP) als Teilraum eingestuft, in dem ein besonderer Handlungsbedarf besteht, der gemäß LEP 2.2.4 ein Vorrangprinzip zur Gewährung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen begründet (s. A 3.3). Im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Region ist es wichtig, die noch verbliebenen Standortnachteile und infrastrukturellen Engpässe so weit wie möglich abzubauen. Als Maßnahmen dazu sind vor allem der Ausbau der Fernverkehrsverbindungen, im besonderen Maße der Schienenverkehrsverbindungen (u.a. durch Elektrifizierung), zu nennen, aber auch die Einführung und Verbesserung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien (z.B. Breitband- und Mobilfunknetze) in allen Teilen der Region ohne zeitliche Verzögerung gegenüber den Verdichtungsräumen.</p> <p>Neue Ansätze zur Nutzung der Digitalisierung in den Bereichen Wirtschaft, Verwaltung, Verkehr und Versorgung sollen in der Region möglichst frühzeitig modellhaft erprobt und angewendet werden. Die Erreichbarkeit und Tragfähigkeit von Infrastrukturen der Daseinsvorsorge sollen durch eine abgestimmte Planung von Siedlungsflächen, Verkehrs- und Daseinsvorsorgeinfrastrukturen gewährleistet werden.</p>

2.2	(G)	<p><b>Die Chancen und Funktionen der Region durch die europäische Integration sollen verstärkt wahrgenommen und insbesondere durch einen grenzübergreifenden Verflechtungsraum in Wert gesetzt werden. Dabei sollen die Möglichkeiten für eine intensive Zusammenarbeit mit der Tschechischen Republik vor allem auf den Gebieten des Verkehrs, der Wirtschaft, der Wissenschaft, des Natur- und Umweltschutzes, der Erholung und des kulturellen Lebens genutzt sowie generell aus den Kooperationsmöglichkeiten zukunftsorientiert Nutzen gezogen werden.</b></p>
	(B)	<p><i>Vor der EU-Osterweiterung lag die Region innerhalb der Europäischen Union im östlichen Randbereich und wies dadurch Standortnachteile auf. Dies wirkte sich besonders für den Ostteil der Region ungünstig aus. Durch den EU-Beitritt der Tschechischen Republik bietet sich für die Region Oberpfalz-Nord die Chance, die Beziehungen zur Zusammenarbeit mit dem östlichen Nachbarland in verschiedensten Bereichen zu intensivieren. Es gilt, die Verbindungen zur Tschechischen Republik so auszubauen, dass die Region die traditionelle Brückenfunktion zwischen den Räumen im Westen und Osten optimal wahrnehmen kann. Durch die weiter zu pflegende grenzübergreifende Zusammenarbeit auf allen Ebenen kann die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den großen Metropolen gesichert und verbessert werden. Die Europaregion Donau-Moldau, der die Region Oberpfalz-Nord ebenfalls über die Mitgliedschaft des Bezirks Oberpfalz angehört, nimmt hierbei eine wichtige Funktion wahr.</i></p> <p><i>Handlungsbedarf wird weiterhin beim Abbau der Sprachbarriere gesehen, wozu verschiedene Projekte und Förderungen im Bildungsbereich beitragen können. Durch die Beteiligung regionaler Teilräume und Kommunen an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sowie an interregionalen oder transnationalen Programmen sind ansonsten schwierig umsetzbare Projekte und zukunftsorientierte Entwicklungen eher möglich. Bedeutung wird zudem der Umsetzung von Ergebnissen des Entwicklungsgutachtens für den bayrisch-tschechischen Grenzraum und daraus abgeleiteter Maßnahmen und Projekten zur Stärkung des Verflechtungsraumes beigemessen.</i></p>
2.3	(G)	<p><b>Die Bezüge der Region Oberpfalz-Nord zur Europäischen Metropolregion Nürnberg (EMN) sollen insbesondere im Bereich der wirtschaftlichen, verkehrlichen, kulturellen und touristischen Funktionen ausgebaut und für die Entwicklung der Region gezielt genutzt werden.</b></p>
	(B)	<p><i>Der überwiegende Teil der Region Oberpfalz-Nord gehört der Europäischen Metropolregion Nürnberg (EMN) an. Diese nimmt herausragende Funktionen vor allem im wirtschaftlichen sowie im wissenschaftlich-technologischen Bereich, aber auch für die Verkehrs- und Dienstleistungsinfrastruktur wahr. Die Region kann somit an der wirtschaftlichen Dynamik des nordbayerischen großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen teilhaben und sollte diese mittragen. Gleichzeitig muss die Region als überwiegend ländlich geprägte Region mit ihren Ober- und Mittelzentren eine eigenständige Entwicklung nehmen. Dies erfordert eine intensive regionale Kooperation, um der Region auch im europäischen Rahmen ein entsprechendes Profil geben zu können. Als Partner lässt sich durch Einbringung eigener Stärken und Aktivitäten die metropolitane Entwicklung mit befördern.</i></p>
2.4	(G)	<p><b>Eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit und Abstimmung in gemeinsam berührten Belangen soll die Entwicklung der Region unterstützen. Insbesondere soll eine intensiviertere Zusammenarbeit zwischen den Zentralen Orten und Ihren umliegenden Gemeinden angestrebt werden.</b></p>
	(B)	<p><i>Nach den Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms Bayern (vgl. LEP 1.4.4) sollen</i></p>

		<p><i>Kooperation und Vernetzung als wichtige Instrumente genutzt werden, um die Entwicklungschancen und Wettbewerbsfähigkeit der Teilräume zu verbessern. Dazu zählen generell die interkommunale Zusammenarbeit, Abstimmung und Rücksichtnahme (z.B. in Form eines gemeinsamen Flächenmanagements, bei der Planung und Entwicklung von Siedlungsflächen oder bei der ÖPNV-Planung), vor allem aber die vielfältigen Möglichkeiten zum Aufbau und zur Nutzung kommunaler und regionaler Netzwerke und Kooperationsstrukturen. Im Wettbewerbsdruck können leistungsfähige Gegengewichte zu den großen europäischen Metropolen bei gleichzeitiger Erhaltung der dezentralen, kleinteiligen Lebens- und Siedlungseinheiten in unserem Raum geschaffen und aus Kooperationen mit verschiedenen Partnern und Einbringung der jeweiligen Stärken Nutzen für die Region insgesamt gezogen werden.</i></p> <p><i>Zwischen den Oberzentren Amberg und Weiden i.d.OPf. sowie ihren jeweiligen Umlandgemeinden sind Aufgaben auf verschiedensten Gebieten zu bewältigen. Eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen diesen Städten und ihren Umlandgemeinden soll gewährleisten, dass wesentliche Aufgaben von allgemeinem Interesse unter gemeinsamer Trägerschaft durchgeführt werden und die Entwicklung insgesamt an gemeinsamen Leitlinien ausgerichtet wird (s. A 3.2).</i></p> <p><i>Die Stadt Waldsassen ist gemäß LEP zusammen mit Cheb (Tschechische Republik) als gemeinsames Oberzentrum bestimmt. Insbesondere im Gesundheitswesen, beim Tourismus, der Feuersicherheit, im Rettungswesen und im Veranstaltungs- (z.B. gemeinsame Landesgartenschau) und Verkehrswesen (z.B. grenzüberschreitende ÖPNV- bzw. Baxi-Linien) soll bei der Aufgabenwahrnehmung grenzüberschreitend zusammengearbeitet werden.</i></p> <p><i>In den ebenfalls gemäß LEP festgelegten gemeinsamen Mittelzentren sowie in den gem. Regionalplan Oberpfalz-Nord festgelegten gemeinsamen Grundzentren (s. A 4) sind die entsprechenden zentralörtlichen Versorgungsaufgaben im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit wahrzunehmen. Auch darüberhinausgehende gemeindeübergreifende Projekte und Maßnahmen können einen wichtigen Beitrag für eine positive Entwicklung der gemeinsamen Zentralen Orte und ihres Umlands leisten.</i></p> <p><i>Das Städtedreieck Burglengenfeld - Maxhütte-Haidhof - Teublitz soll aufgrund der raumstrukturellen Verflechtungen eine engere Kooperation mit dem Regionalzentrum Regensburg und dessen Verdichtungsraum eingehen. Geeignete interregionale Gremien sind hierfür einzurichten um eine engere Abstimmung in den Bereichen Wohnen, Wirtschaft, Verkehr und Infrastruktur erreichen zu können.</i></p>
<b>3</b>		<b>Raumstrukturelle Entwicklung der Teilräume der Region</b>
3.1	(G)	<b>In der Region sollen die Voraussetzungen für eine nachhaltige Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie für eine Stabilisierung und Verbesserung der ökologischen Situation und der Umweltbedingungen geschaffen werden.</b>
	(B)	<i>Gem. LEP 2.2.1 i.V.m. Anhang 2 „Strukturkarte“ ist die gesamte Region Teil des ländlichen Raumes. Sie soll nachhaltig gestärkt werden, da sie insbesondere im nördlichen und östlichen Teilraum - trotz positiver Entwicklungsaspekte in vielen Bereichen - im landesweiten Vergleich noch deutliche Strukturschwächen aufweist. Häufig stellt auch die vermehrte Nachfrage nach Angeboten der Daseinsvorsorge eine besondere Herausforderung dar. Zur dauerhaften Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Region sind insbesondere mehr zukunftsorientierte, qualifizierte und sichere Arbeitsplätze, die Ergänzung des Angebotes an wohnungsnahen Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen sowie gut ausgebauten Verkehrs- und Kommunikationsverbindungen notwendig. Gleichzeitig gilt es</i>

		<i>auch, die natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern und die Umweltsituation zu verbessern, damit sich eine dauerhaft positive Entwicklung vollzieht.</i>
3.2	(G)	<b>Die ländlichen Räume mit Verdichtungsansätzen um die Oberzentren Amberg und Weiden i.d.OPf. und den Mittelzentren Sulzbach-Rosenberg und Neustadt a.d. Waldnaab sollen als regionale Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkte gestärkt werden und eine Impulsgeberfunktion für ihr Umland übernehmen. Der Berücksichtigung von ökologischen Aspekten und der Sicherung von Freifläche sowie interkommunalen Abstimmungen und Kooperationen kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu.</b>
	(B)	<i>Gem. LEP 2.2.1 i.V.m. Anhang 2 „Strukturkarte“ sind die Oberzentren Amberg und Weiden i.d.OPf., die Mittelzentren Neustadt a.d.Waldnaab und Sulzbach-Rosenberg, die Grundzentren Altstadt a.d. Waldnaab und Kümmersbruck sowie die Gemeinden Ammerthal, Bechtsrieth, Irchenrieth und Poppenricht dem ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen zuzurechnen. Diese Teilräume übernehmen wichtige Funktionen als Wohn- und Wirtschaftsstandorte und verfügen über eine vergleichsweise hohe Entwicklungsdynamik. Es gilt deshalb die dortigen Strukturen zu stärken und Impulse aufzugreifen und über den Teilraum hinaus in ein möglichst weites Umland ausstrahlen zu lassen. Aufgrund ihrer vergleichsweise dichten Besiedlung sind diese Teilräume meist stärker von Nutzungskonkurrenzen betroffen. Siedlungsentwicklungs- und Verkehrsplanungsmaßnahmen können wie alle weiteren Maßnahmen nur dann nachhaltig erfolgreich wirken, wenn sie in bedarfsgerechtem Ausmaß und an raumverträglichen und möglichst optimalen Standorten realisiert werden. Nur damit kann es vermieden werden, dass sich die siedlungsstrukturelle und wirtschaftliche Dynamik nicht zu Lasten der Lebensbedingungen und -grundlagen in diesen Räumen auswirkt. Im Rahmen des Planungsprozesses sind daher intensive Abstimmungsprozesse zwischen Kommunen und weiteren betroffenen Akteuren notwendig. Verfestigte Kooperationsstrukturen wie z.B. die Zweckvereinbarung „Wirtschaftsraum Amberg“ zwischen der Stadt Amberg und den Gemeinden Ebermannsdorf, Freudenberg, Hahnbach, Kümmersbruck, Poppenricht und Ursensollen sind in diesem Zusammenhang besonders zielführend.</i>
3.3	(Z)	<b>Die Region ist aufgrund ihrer Randlage und ihrer Einstufung als Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) besonders zu unterstützen und zu fördern.</b>
	(G)	<b>Von den verbesserten Fördermöglichkeiten, die sich durch die Lage im RmbH ergeben, soll verstärkt Gebrauch gemacht werden. Der Information potenzieller Förderempfänger kommt hierbei besondere Bedeutung zu.</b>
	(B)	<i>Gem. LEP 2.2.3 i.V.m. Anhang 2 „Strukturkarte“ kommt die Region komplett im Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) zu liegen, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll. Dem Raum soll daher bei Planungen und Maßnahmen zur Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge und bei der Verteilung von Finanz- und Fördermitteln Priorität eingeräumt werden (vgl. LEP 2018 2.2.4).</i>  <i>In diesem Sinne ermöglichen derzeit zahlreiche Förderrichtlinien dem Raum erhöhte Fördersätze, beispielsweise in den Bereichen Feuerwehrwesen, Städtebauförderung, ÖPNV, Regional- und Konversionsmanagement, Dorferneuerung, Heimatprojekte, Wirtschafts- und Tourismusförderung, Hochwasserschutz sowie Naturschutz und Landschaftspflege. Durch interkommunale Ansätze, welche auch als regionalplanerischer Sicht bevorzugt angestrebt und unterstützt werden sollen, können die Fördersätze nochmals erhöht werden.</i>

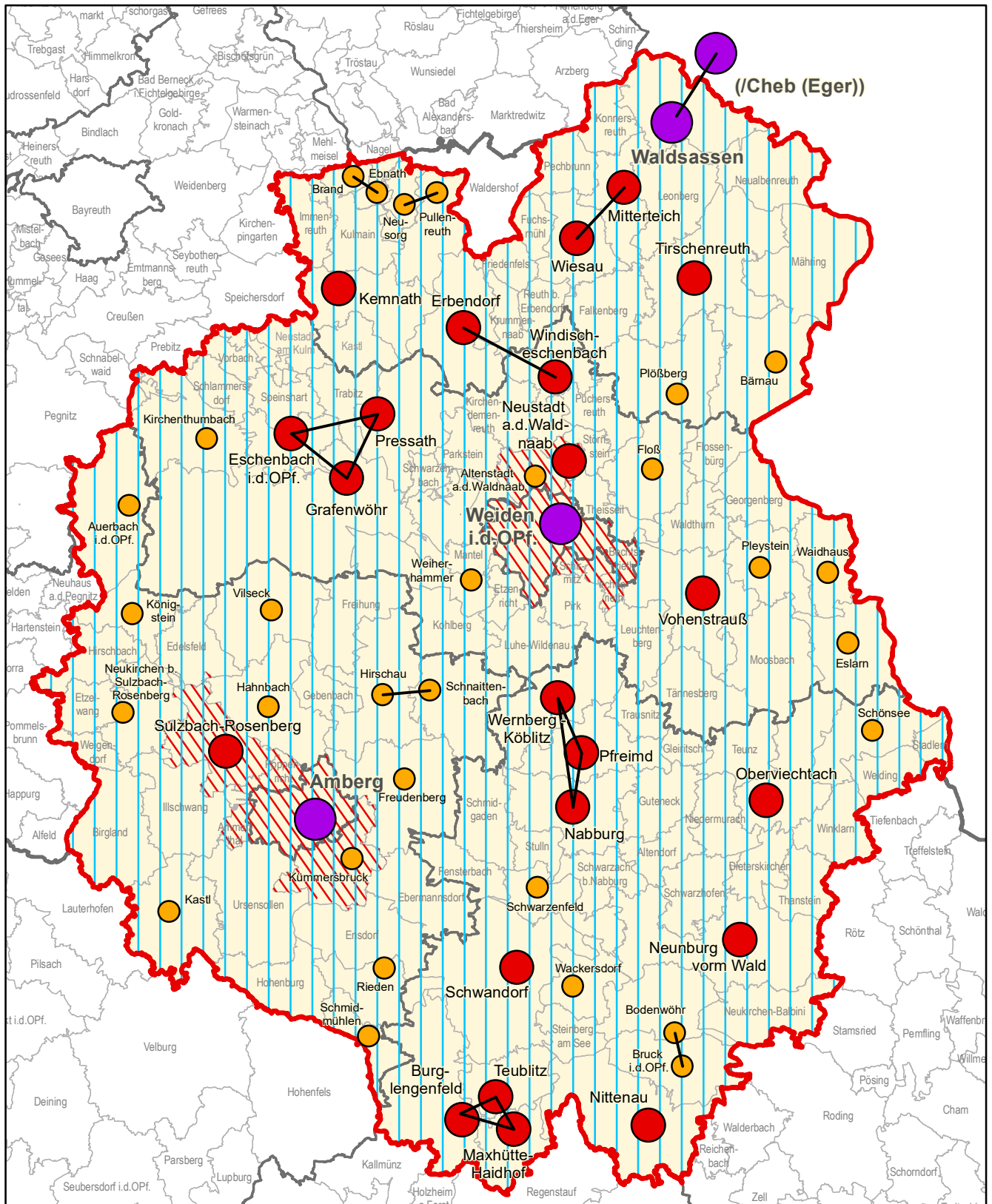
		<i>Damit diese wirkungsvoll in nachhaltige und verbessernde Maßnahmen investiert werden können, ist es von hoher Bedeutung, dass Kommunen, Unternehmen, Vereine, Privatpersonen und sonstige förderfähige Einrichtungen Kenntnisse über Fördermöglichkeiten erhalten und ein möglichst unbürokratischer Abruf der Fördermittel möglich ist. Eine wichtige Rolle bei der Informationspolitik und dem Austausch zwischen Fördergebern und Förderempfängern spielen neben den öffentlichen Stellen und Wirtschaftskammern auch die Regionalmanagement- und Regionalmarketinginitiativen der Region.</i>
<b>4</b>		<b>Zentrale Orte</b>
<b>4.1</b>		<b>Zentrale Orte der Grundversorgung und ihre Nahbereiche</b>
4.1.1	(Z)	<p><b>Als Grundzentren zur wohnstandortnahen Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedarfs der Grundversorgung werden folgende Gemeinden festgelegt. Durch Schrägstrich verbundene Gemeindennamen bezeichnen Doppelgrundzentren:</b></p> <p><b><u>Landkreis Amberg-Sulzbach</u></b>  <b>Auerbach i.d. OPf., Freudenberg, Hahnbach, Hirschau/Schnaittenbach, Kastl, Königstein, Kümmersbruck, Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg, Rieden, Schmidmühlen, Vilseck</b></p> <p><b><u>Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab</u></b>  <b>Altenstadt a.d. Waldnaab, Eslarn, Floß, Kirchenthumbach, Pleystein, Waidhaus, Weiherhammer</b></p> <p><b><u>Landkreis Schwandorf</u></b>  <b>Bodenwöhr/Bruck i.d. OPf., Schönsee, Schwarzenfeld, Wackersdorf</b></p> <p><b><u>Landkreis Tirschenreuth</u></b>  <b>Bärnau, Brand/Ebnath, Neusorg/Pullenreuth, Plößberg</b></p>
	(B)	<p><i>Die Versorgung der Bevölkerung mit zentralörtlichen Einrichtungen ist durch Zentrale Orte der folgenden Stufen zu gewährleisten (vgl. LEP 2.1.2)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundzentren</li> <li>- Mittelzentren</li> <li>- Oberzentren</li> <li>- Regionalzentren</li> <li>- Metropolen</li> </ul> <p><i>Gem. Ziel 2.1.2 LEP 2018 werden die Grundzentren in den Regionalplänen festgelegt und die Nahbereiche als Teil der Begründung abgegrenzt. Die höherrangigen Zentralen Orte bestimmt das LEP. Die festgelegten Grundzentren sind in der Zielkarte 1 "Raumstruktur" sowie zusammen mit den abgegrenzten Nahbereichen (Einzugsbereiche für die Deckung des Grundbedarfs) in der Begründungskarte "Zentrale Orte und Nahbereiche" dargestellt. Zu den zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung zählen lt. LEP-Begründung</i></p> <p><b>2.1.3 z.B. Einrichtungen für</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bildung: Grundschulen, Mittelschulen, Angebote der Erwachsenenbildung</li> </ul>



		<p>- <i>Soziales und Kultur: Einrichtungen und Angebote für Kinder, Jugendliche, Familien und Senioren, Einrichtungen für den Breitensport sowie Bibliotheken, ambulante Pflege und ambulante medizinische Versorgung</i></p> <p>- <i>Wirtschaft: ausreichendes Einzelhandelsangebot zur Deckung des über die örtliche Nahversorgung hinausgehenden Bedarfs, Bank- und Postfiliale bzw. Postpoint</i></p> <p>- <i>Verkehr: qualifizierter ÖPNV-Knotenpunkt.</i></p> <p><i>Gemäß LEP 2.1.6 ist eine Gemeinde dann als Grundzentrum festzulegen, wenn sie zentralörtliche Versorgungsfunktionen für mindestens eine andere Gemeinde wahrnimmt und einen tragfähigen Nahbereich aufweist. Als Richtwert gelten hierbei mindestens 7.500 Einwohner im Nahbereich, wenn nicht das Erfordernis einer zumutbaren Erreichbarkeit eine Unterschreitung gebietet.</i></p> <p><i>Zur Sicherstellung einer flächendeckenden wohnortnahen Grundversorgung wird in der Region von der im LEP-Ziel 2.1.6 genannten Möglichkeit, die bislang im Regionalplan festgelegten Klein- und Unterzentren als Grundzentren beizubehalten, auch wenn sie noch Ausstattungs- und Funktionsmängel aufweisen oder derzeit nicht die im LEP genannten Anforderungen erfüllen, Gebrauch gemacht.</i></p> <p><i>Aufgrund des bereits sehr dichten Netzes an grundzentraler Versorgung (ca. 40 % aller Gemeinden der Region verfügt bereits über einen zentralörtlichen Status) sind weitere Zentrale Orte für eine nachhaltige Verbesserung der Versorgungssituation nicht zielführend. Denn die Bündelung grundzentraler Einrichtungen auf eine nicht zu große Anzahl an Zentralen Orten erfährt vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und seiner Konsequenzen (z.B. Bevölkerungsrückgang und zunehmende Alterung) eine zunehmende Bedeutung. Zahlreiche Einrichtungen der Daseinsvorsorge können in zufriedenstellender Qualität in der Regel nur bei einem gewissen Nachfragepotenzial vorgehalten werden. Zudem wurde im Zuge einer Erreichbarkeitsuntersuchung ermittelt, dass für 99,4 % der Bevölkerung und in allen Hauptorten und größeren Ortsteilen der Region die gem. LEP maximal zumutbaren Entfernungen von 20 Minuten im motorisierten Individualverkehr oder 30 Minuten im öffentlichen Verkehr eingehalten werden.</i></p> <p><i>Grundzentren sollen die Nahversorgungsfunktion für die Einwohner ihres Nahbereichs übernehmen und daher ein umfassendes Angebot an zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung vorhalten. Nahbereiche bilden die Einzugsbereiche für die Deckung des Grundbedarfs. Sie werden im Regionalplan für alle Zentralen Orte, welche den Kern eines Nahbereichs bilden, abgegrenzt. Entsprechend der Weiterführung der bisherigen Zentralen Orte der Grundversorgung werden auch die bisherigen Nahbereiche grundsätzlich weitergeführt. Einen gemeinsamen Nahbereich bilden die Doppelgrundzentren (s. auch LEP 2.1.2).</i></p> <p><i>Auch die Gemeinden, die Teil eines gemeinsamen Mittelzentrums sind, behalten weiterhin ihre bisherigen Nahbereiche. Sie nehmen lediglich den mittelzentralen Versorgungsauftrag gemeinsam wahr und sichern die Versorgung mit zentralörtlichen Einrichtungen des gehobenen Bedarfs gem. LEP 2.1.3. Im Hinblick auf die Grundversorgung wird dort angenommen, dass sich die Einwohner einer Gemeinde jeweils zum nächstgelegenen Zentralen Ort orientieren. Aufgrund der bereits guten Ausstattung mit Einrichtungen der Grundversorgung in jeder der Gemeinden kann deshalb i.d.R. nicht von einem gemeinsamen Nahbereich ausgegangen werden.</i></p>
<b>4.2</b>		<b>Versorgungsauftrag der Zentralen Orte</b>
4.2.1	(G)	<b>Die Angebote an Diensten und Einrichtungen der sozialen und kulturellen Infrastruktur sollen schwerpunktmäßig in Zentralen Orten bedarfsgerecht vorgehalten und aufeinander abgestimmt nach den räumlichen Strukturen</b>

	<p><b>der Region organisiert werden.</b></p> <p>(B) <i>Einrichtungen und Dienstleistungen der sozialen und kulturellen Infrastruktur sollen möglichst wohnortnah zur Verfügung stehen. Die Konzentration von Einrichtungen und Dienstleistungsangeboten auf Zentrale Orte ermöglicht gleichmäßige und nachhaltige Versorgungsstrukturen. Die Angebote bedingen sich hinsichtlich ihrer Attraktivität und Auslastungsintensität häufig gegenseitig. D.h. je besser ein Standort verkehrlich erreichbar ist und im Zusammenwirken mit anderen Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen zu entsprechenden Besucherfrequenzen führt, desto eher kann die einzelne Einrichtung am zentralen Standort wirtschaftlich betrieben und nachhaltig gesichert werden. Um auch Personen, die nicht über ein motorisiertes Kraftfahrzeug verfügen, die Möglichkeit zu geben, die Einrichtungen erreichen zu können, ist es wichtig, dass eine regelmäßige ÖPNV-Anbindung der Einrichtungen und/oder auch spezifische und alternative (halb-)öffentliche Mobilitätsangebote bestehen. Zur Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen und gewisser Mindeststandards sind auch mobile Einrichtungen und Dienste in Erwägung zu ziehen.</i></p> <p><i>(Drohende) Versorgungslücken bei Einrichtungen der sozialen und kulturellen Infrastruktur wurden im Rahmen einer gutachtlichen Untersuchung ermittelt. Daraus resultierende Ausbau- und Sicherungsmaßnahmen in den Bereichen „Gesundheit“, „Bildung und Erziehung“ und „Betreuung und Beratung“ sind im Fachkapitel „soziale und kulturelle Infrastruktur“ des Regionalplans genannt.</i></p>
<p>4.2.2</p>	<p>(G) <b>Es ist darauf hinzuwirken, dass Post- und Bankdienstleistungen zumindestens in allen Zentralen Orten vorgehalten werden.</b></p> <p>(B) <i>Dem Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen, vor allem im dünn besiedelten ländlichen Raum, dient auch eine ausreichende Versorgung mit Bank- und Postdienstleistungen. Eine solche Versorgung wird trotz der Möglichkeit der Online-Dienste auch in absehbarer Zukunft erforderlich bleiben, da insbesondere bei älteren Bevölkerungsgruppen nicht jedermann über entsprechende Möglichkeiten verfügt. Zumindest in Zentralen Orten sollten die Dienstleistungen zur Grundversorgung der Bevölkerung gewährleistet werden.</i></p> <p><i>Gem. § 2 der Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) vom 15. Dezember 1999 ist bei Veränderungen der stationären Einrichtungen frühzeitig, mindestens zehn Wochen vor der Maßnahme, das Benehmen mit der zuständigen kommunalen Gebietskörperschaft herzustellen. Zudem muss in allen Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern und in allen Zentralen Orten mindestens eine stationäre Posteinrichtung vorhanden sein. Diese Vorgaben werden in der Region derzeit erfüllt.</i></p> <p><i>Inbesondere in der Mitte des nördlichen Teilbereichs des Landkreises Schwandorf sind für einzelne Bevölkerungsteile bereits jetzt weite Distanzen bis zur nächsten Bankfiliale zurückzulegen. Hier gilt es deshalb besonders, auf eine Verbesserung des Angebotes hinzuwirken. Eventuell bieten hier auch „mobile Geschäftsstellen“ einen sinnvollen Lösungsansatz.</i></p>

4.2.3	(Z) (G) (B)	<p><b>Bestehende Polizeidienststellen in der Region sind zu erhalten.</b></p> <p><b>Im Bereich der gemeinsamen Mittelzentren Erbdorf - Windischeschenbach und Mitterteich - Wiesau ist auf die Inbetriebnahme einer zusätzlichen Polizeidienststelle hinzuwirken.</b></p> <p><i>Polizeidienststellen in Form von Polizeiinspektionen und Polizeistationen garantieren eine umfassende orts- und bürgernahe polizeiliche Betreuung der Bevölkerung. Erfolgreiche Fahndungs- und Ermittlungsarbeit erfordern unmittelbare Nähe der Polizei zu Bürgerinnen und Bürgern. Kurze Anfahrtswege für Einsatzkräfte zählen ebenso dazu wie regelmäßige Außenpräsenz im jeweiligen Dienstbereich. Durch die bestehenden Standorte von Polizeidienststellen und die damit einhergehende dezentrale und verkehrsgünstige Zuordnung der Einsatzstellen kann dies in den meisten Fällen gewährleistet werden. Im mittleren Landkreis Tirschenreuth weisen jedoch einige Gemeinden mit in der Summe relativ hohen Einwohnerzahlen verhältnismäßig lange durchschnittliche Erreichbarkeiten zur nächsten Polizeidienststelle auf. Durch eine zusätzliche Dienststelle in einer der Gemeinden der gemeinsamen Mittelzentren könnte die Situation verbessert werden.</i></p>
<b>4.3</b>		<p><b>Sicherung, Entwicklung und Kooperation der Zentralen Orte</b></p>
4.3.1	(G) (B)	<p><b>Die Grundzentren sollen in ihren Versorgungsfunktionen gesichert und weiterentwickelt werden. Dazu sollen sie eng mit den Gemeinden ihres Nahbereichs kooperieren.</b></p> <p><i>Die Festlegung der bisherigen Klein- und Unterzentren als Grundzentren beinhaltet eine große Spannweite hinsichtlich der Funktionsfähigkeit und Ausstattungsniveaus der einzelnen Grundzentren sowie in der Größe der einzelnen Nahbereiche.</i></p> <p><i>Der Sicherung der Versorgungsfunktion in Grundzentren mit vergleichsweise kleinen Nahbereichen ist eine hohe Priorität beizumessen, auch vor dem Hintergrund einer prognostizierten stagnierenden und in Teilen der Region rückläufigen Bevölkerungsentwicklung. Den Grundzentren, die häufig auch selbst Träger von Daseinsvorsorgeeinrichtungen sind, kommt dabei eine hohe Verantwortung bei der Aufgabe zu, trotz sinkender Auslastung und damit verbundenen Tragfähigkeitsproblemen den Betrieb der Einrichtungen aufrecht zu erhalten bzw. im Falle von privaten Trägern auf einen Weiterbetrieb unterstützend hinzuwirken.</i></p> <p><i>Von den jeweiligen Grundzentren ausgehend soll die Versorgung im Nahbereich in Abstimmung und Kooperation mit den weiteren Orten im Nahbereich sichergestellt werden.</i></p>
4.3.2	(Z) (B)	<p><b>Doppel- und Mehrfachzentren haben sich zur Sicherung und Weiterentwicklung der zentralörtlichen Einrichtungen und zur gemeinsamen Wahrnehmung ihrer Versorgungsaufgaben regelmäßig abstimmen.</b></p> <p><i>Um die gemeinsamen Aufgaben Zentraler Doppelorte und Mehrfachorte koordinieren, und umsetzen und sich im Hinblick auf ihre Funktionen optimal ergänzen zu können, ist eine umfangreiche interkommunale Kooperation und Abstimmung notwendig. Vertragliche Vereinbarungen oder interkommunale Entwicklungskonzepte (z.B. im Bereich Siedlungsentwicklung oder Einzelhandel) können zur Verfestigung der Kooperationsabsichten und zu einer verträglichen abgestimmten Entwicklung beitragen.</i></p> <p><i>Insbesondere im Bereich des Einzelhandels ist dies von Bedeutung, denn hier können Grundzentren, die sich einen Nahbereich teilen, auch auf die Kaufkraft der jeweiligen Partnergemeinde zurückgreifen, wodurch Konkurrenzsituationen entstehen können.</i></p>



Stand: 01.Juni 2022

### Raumstruktur

Ziele der Raumordnung und Landesplanung

a) zeichnerisch erläuternde Darstellung verbaler Ziele


 Grundzentrum

zentrale Mehrfachorte sind durch Verbindungslinien gekennzeichnet


b) Nachrichtliche Wiedergabe staatlicher Planungsziele

 Grenze der Region

 Allgemeiner ländlicher Raum

 Ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen

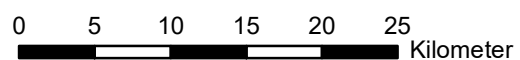
 Raum mit besonderem Handlungsbedarf

 Oberzentrum

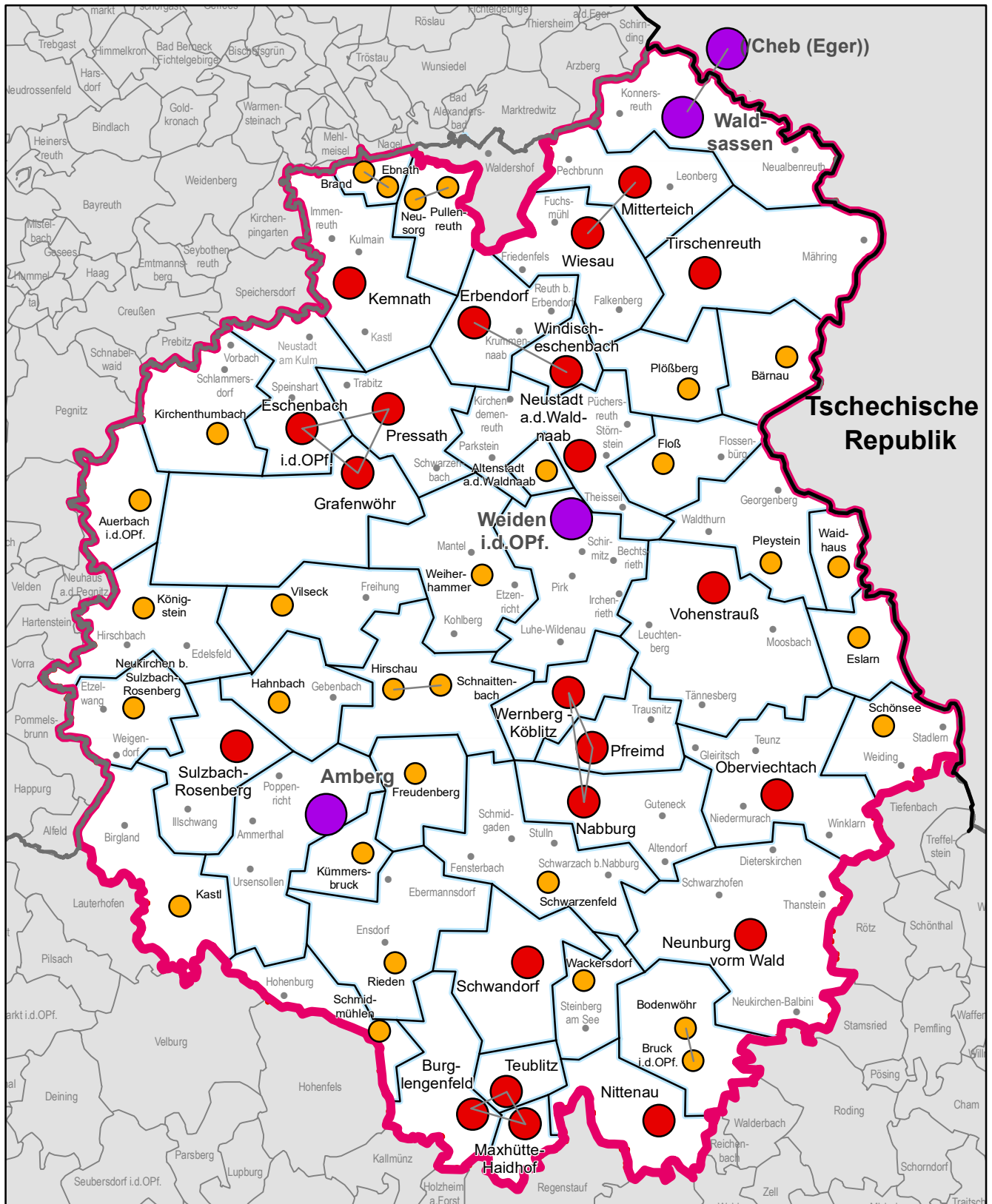
 Mittelzentrum

zentrale Mehrfachorte sind durch Verbindungslinien gekennzeichnet

Maßstab 1 : 500 000



Herausgeber: Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord  
 Bearbeitung: Technisches Büro, Sg.24, Regierung der Oberpfalz



Stand: 01.Juni 2022

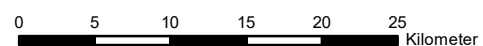
**Zentrale Orte, Nahbereiche**

- Oberzentrum
- Mittelzentrum
- Grundzentrum
- Sonstige Gemeinde im Nahbereich

- Nahbereichsgrenze
- Grenze der Region
- Grenze des Regierungsbezirks
- Gemeindegrenzen ausserhalb der Region
- Landesgrenze

zentrale Mehrfachorte sind durch Verbindungslinien gekennzeichnet

Maßstab 1 : 500 000



Herausgeber: Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord  
 Bearbeitung: Technisches Büro, Sg.24, Regierung der Oberpfalz

## **Region Oberpfalz-Nord (6)**

### **Regionalplan der Region Oberpfalz-Nord (6)**

#### **29. Änderung**

**Neufassung Präambel und des Kapitels A "Allgemeine Entwicklung, Raumstruktur und Zentrale Orte"**

#### **Zusammenfassende Erklärung**

und

**Zusammenstellung der Maßnahmen, die für eine Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Kapitels A "Allgemeine Entwicklung, Raumstruktur und Zentrale Orte" des Regionalplanes Oberpfalz-Nord durchgeführt werden sollen**

# **Zusammenfassende Erklärung**

## **1. Einbeziehung von Umwelterwägungen**

Zu der vorliegenden Regionalplanänderung wurde unter Einbeziehung der relevanten Umweltbehörden eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt und ein Umweltbericht erarbeitet (gem. der Richtlinie 2001/42/EG2, zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/52/EU vom 16.04.2014, i.V.m. § 14b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), i.V.m. Art. 15 BayLplG (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2020 (GVBl. S. 656) geändert worden ist).

Gegenstand der SUP war die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Regionalplanänderung auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Die SUP ist im Umweltbericht dokumentiert.

Darüber hinaus fanden im Rahmen der Beteiligungsverfahren geäußerte Umweltbelange bei der Abwägung Eingang in die Regionalplanänderung.

## **2. Berücksichtigung des Umweltberichts, der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und der geprüften Alternativen in der Abwägung**

### **2.1 Umweltbericht**

Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts wurden folgende SUP-Fachstellen beteiligt:

- AELF Regensburg, für den Bereich Landwirtschaft und für den Bereich Forsten,
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege sowie
- Sachgebiete Städtebau, Technischer Umweltschutz, Naturschutz, Wasserwirtschaft, Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft der Regierung der Oberpfalz.

Der Umweltbericht kommt bei den Bewertungen der geplanten regionalplanerischen Festlegungen zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass auf der Maßstabsebene der Regionalplanung erhebliche negative Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter nicht zu erwarten sind oder zumindest so weit minimiert werden können, dass Umweltbelange den geplanten Festlegungen nicht entgegenstehen. Entsprechend wurde die Änderung der Präambel und des Kapitels A "Allgemeine Entwicklung, Raumstruktur und Zentrale Orte" unter dem Gesichtspunkt der damit verbundenen Umweltauswirkungen als gerechtfertigt angesehen und weiterverfolgt. Die Ergebnisse des Umweltberichtes wurden in die Abwägung einbezogen.

### **2.2 Anhörungsverfahren**

Bei insgesamt zwei Anhörungsverfahren (vom 29.03.2019 bis 31.05.2019 und vom 11.10.2019 bis 31.12.2019) bestand nach Maßgabe des Art. 16 BayLplG für die Verbandsmitglieder des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord, die Träger öffentlicher Belange, die sonstigen Fachstellen und die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich zum Fortschreibungsentwurf zu

äußern. Die zugehörigen Unterlagen (Festlegungen, Begründung, Umweltbericht und Änderungsbegründung) waren über die Internet-Auftritte des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord und der Regierung der Oberpfalz öffentlich zugänglich; sie wurden zudem bei den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie bei der Regierung der Oberpfalz in Papierform öffentlich ausgelegt.

Die von den Beteiligten in den Anhörungsverfahren vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken wurden, soweit sie für die Ebene des Regionalplanes relevant waren, sachgerecht ausgewertet und abgewogen. Hierzu wurden – soweit erforderlich – auch Bewertungen der entsprechenden Fachstellen eingeholt.

### **2.3 Geprüfte Alternativen**

Alternativen zum Gesamtkonzept waren im fortgeschriebenen Teilfachkapitel nicht zu prüfen.

Die geplanten Festlegungen der Änderung des Kapitels "Soziale und kulturelle Infrastruktur" enthalten keine räumlich und inhaltlich konkretisierten Einzelplanungen, sondern rahmensetzende konzeptionelle Aussagen. Die konkrete Umsetzung von Projekten sowie die Prüfung von Alternativen obliegt der Fachplanung in den anschließenden Planungsstufen. Die Prüfung konkret ausgearbeiteter Einzelprojekte (samt etwaiger Alternativen hierzu) wird Sache der fachgesetzlichen Vorhabenzulassungsverfahren und ggf. von Raumordnungsverfahren sein.

## **Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen**

Mit den Festlegungen die mit der Regionalplanänderung einhergehen, werden noch keine räumlich und inhaltlich konkretisierten Einzelplanungen bestimmt. Erst bei Vorliegen konkreter Einzelprojekte auf Ebene der nachfolgenden Planungsstufen kann zur gegebenen Zeit bestimmt werden, welche Ausprägung notwendige Vermeidungs-, Minimierungs- oder Kompensationsmaßnahmen zum Schutz der Umweltgüter annehmen müssen.

Der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord wird in der Regel als Träger öffentlicher Belange an den künftigen Bauleitplan- bzw. Vorhabenzulassungsverfahren beteiligt. Daher ist es möglich, zu gegebener Zeit die Verträglichkeit der Vorhaben gemäß den regionalplanerischen umwelt- und freiraumbezogenen Sicherungsinstrumenten zu prüfen.